

Endlich! Individualbeschwerde im Falle von Diskriminierung UN-weit

Am 19. März 1999 verabschiedete die UN-Kommission für die Rechtsstellung der Frau einvernehmlich ein Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Frauendiskriminierung (CEDAW). Darin ist vorgesehen, daß gegen einen Staat, der den Vertrag ratifiziert hat und in der Folge gegen die Vertragsbestimmungen verstößt, ein Beschwerdeverfahren eingeleitet werden kann. Der Text muß von der Vollversammlung der Vereinten Nationen noch angenommen werden. Ein Fakultativprotokoll zu den Menschenrechten ist ein Vertrag, der von denjenigen Ländern unterzeichnet und ratifiziert werden kann, die den grundlegenden Vertrag ratifiziert haben.

Neu an dieser Bestimmung ist, daß künftig eine Einzelperson oder eine Gruppe von Personen Beschwerde bei den zuständigen Stellen erheben kann. Um Zugang zu den internationalen Gerichten zu erhalten, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Vertragsbruch muß durch einen Staat und nicht durch eine Privatperson oder eine private Instanz erfolgt sein;
- alle einzelstaatlichen Rechtsmittel müssen ausgeschöpft worden sein (nicht auf der Ebene des Staates, dessen Angehöriger das Opfer ist, sondern auf der Ebene des für die Vertragsverletzung verantwortlichen Staates);
- die Beschwerden müssen in schriftlicher Form vorgelegt werden.

Das Protokoll sieht ferner die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in dem beschuldigten Staat vor. Dies wird in zahlreichen Fällen zur Aufdeckung von Situationen schwerwiegenden oder systematischen Mißbrauchs führen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bieten drei Menschenrechtsvereinbarungen die Möglichkeit einer Individualbeschwerde. Da dieses Verfahren aber schwerfällig und überaus langwierig ist, wird es nur sehr selten angewandt. Daher liegen nur wenige richterliche Entscheidungen vor.

Mitgeteilt von Heike Dieball